

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0312/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	30.06.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.07.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

KAG IV Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach (KAGS) in der beigefügten Fassung.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz: x	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Das Verwaltungsgericht Köln hat im Rahmen einer mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass die Regelung zum Verteilungsmaßstab in § 6 B Abs. 2 der städtischen Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (EBS) bei der Ermittlung des sog. Nutzungsfaktors für Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans von „Vollgeschossen“ spricht, in Abs. 6 dagegen für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich von „Geschossen“. Die beiden Begriffe wurden seitens der Verwaltung in diesem Kontext bisher als synonym angesehen und folglich auch im unbeplanten Innenbereich auf die Zahl der Vollgeschosse abgestellt.

Die städtische Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach (KAGS) verwendet bisher in § 4 Abs. 4 und 8 eine gleichlautende Regelung.

Das VG hat unter Verweis auf höchstrichterliche Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass beide Begriffe in der BauO nicht identisch sind. Daher ist nach der Satzungsformulierung bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich nicht die Zahl der Vollgeschosse maßgeblich, sondern die Zahl der „einfachen“ Geschosse. Dies ist weder gewollt noch sachlich gerechtfertigt. Daher sollte die KAGS entsprechend geändert werden.

Darüber hinaus sind derzeit in § 2 Abs. 4 noch der nicht mehr existierende Bau-, Verkehrs- und Werksausschuß sowie in § 7 Satz 2 der ebenfalls nicht mehr existierende *Tiefbau- und Verkehrsausschuß* als beschlussfassende Gremien genannt. Dies sollte entsprechend der heutigen Benennung und Zuständigkeit in *Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen* geändert werden.

Die Verwaltung empfiehlt zu diesem Zweck den Erlass der IV. Nachtragssatzung in der beigefügten Fassung.

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach (KAGS)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW S. 618) und des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 8 KAGS wird wie folgt neu gefasst:

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den bebauten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

§ 2

In § 2 Abs. 4 KAGS werde die Worte „Bau-, Verkehrs- und Werksausschuß“ und § 7 Satz 2 KAGS die Worte „Tiefbau- und Verkehrsausschuß“ jeweils durch „Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen“ ersetzt.

§ 3

Die IV. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.